

# Städtisches Wüllenwebergymnasium

Bergneustadt

## ZEUGNIS

### DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frank Dopatka

geboren am 31. Januar 1978 in Bergneustadt

wohnhaft in 51580 Reichshof

hat sich nach dem Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung).

Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe – APO-GOST – vom 28. März 1979 in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 223/BASS 13-32 Nr. 3.1).

2. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für Frank Dopatka

**I. Leistungen in den Jahrgangsstufen 12 und 13 (Qualifikationsphase)**

Fach <sup>2)</sup>	Bewertung <sup>1)</sup>			
	12/I	12/II	13/I	13/II
<b>Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld</b>				
Deutsch	11	10	—	08
Englisch	10	09	09	09
Literatur	13	14	—	—
<b>Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld</b>				
Geschichte	12	11	11	12
Sozialwissenschaften	—	—	10	12
<b>Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld</b>				
Mathematik (Leistungsfach)	08	10	10	10
Physik (Leistungsfach)	13	13	12	13
Chemie	13	14	11	13
Religionslehre	07	07	—	—
Sport	10	10	10	—

1) Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

2) Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz (Leistungsfach) gekennzeichnet. Grundkurse bleiben ohne besondere Kennzeichnung.

3. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für Frank Dopatka

**II. Leistungen in der Abiturprüfung**

	Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
		schriftlich	mündlich
1. Leistungsfach	Mathematik	07	
2. Leistungsfach	Physik	10	
3.	Englisch	09	
4.	Geschichte		10

**III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote**

Punktsumme aus 22 Grundkursen  
in einfacher Wertung:

235

mindestens 110,  
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen  
in zweifacher Wertung und der Ausgleichsregelung:

154

mindestens 70,  
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher  
Wertung<sup>1)</sup> und den Kursen der Prüfungsfächer  
im Abschlußhalbjahr (13/II) in einfacher Wertung:

188

mindestens 100,  
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

577

mindestens 280,  
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

2,2

zwei

zwei<sup>2)</sup>

1) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2 : 1 gewichtet  
2) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

4. Seite des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife

für Frank Dopatka

**IV. Fremdsprachen**

In der ersten Fremdsprache Englisch  
und in der zweiten Fremdsprache Latein

ist Unterricht in dem für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderlichen Umfang besucht worden<sup>1)</sup>.

Dieses Zeugnis schließt das Latinum/~~Graecum~~ (Nachweis von Lateinkenntnissen bzw. von Griechisch-~~kenntnissen~~ gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979)/~~das Hebraicum~~ ein<sup>2)</sup>.

**V. Bemerkungen**

*(This section is crossed out with a diagonal line.)*

**VI. Frau/Herr** Frank Dopatka

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Bergneustadt, den 22.05.1997  
Ort, Datum



Voitke, am  
Vorsitzende/r des Zentralen Abiturausschusses

Voitke, am  
Schulleiter/in

Vertreter/in des Schulträgers

Roh. Str  
Beratungslehrer/in

1) Zugrunde liegen:  
Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 i. d. F. vom 14. Oktober 1971.  
Die Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung).  
2) Nichtzutreffendes streichen.